

Aus: ABC der Alternativen; Von „Ästhetik des Widerstands“ bis „Ziviler Ungehorsam“, Herausgegeben von Ulrich Brandt, Bettina Lösch und Stefan Thimmel, VSA-Verlag, 12,00 Euro

Ziviler Ungehorsam

Spräche man nicht besser von zivilem Gehorsam? BürgerInnen sind überzeugt, dass Gesetze oder regierungsamtliches Handeln in fundamentalem Widerspruch zu den Verfassungsprinzipien und den Menschenrechten stehen. Ihr Gewissen verlangt Widerspruch aus Gehorsam gegenüber höherrangigen, aber der Verfassung zugrunde liegenden Rechten, den der jeweiligen Zeit gemäß verstandenen Menschenrechten. Als „übergeordnete“ Rechte sind sie Bestandteil des positiven Rechts, müssen allerdings immer wieder neu ausgelegt und überprüft werden. Jedenfalls kann aus diesen fundamentalen Einsichten Ziviler Ungehorsam gegenüber den nachrangigen Gesetzen erfolgen.

Als „Väter“ des Zivilen Ungehorsams gelten Henry David Thoreau, Mahatma Gandhi und Martin Luther King, die gegen die Sklaverei in Amerika, gegen Rassentrennung, Kriegspolitik und die imperialistische Politik Englands in Indien gekämpft und den Ungehorsam theoretisch begründet haben. Frauen, die sich Gesetzen verweigert haben, gelten paradoxerweise nicht als Mütter des Zivilen Ungehorsams. Rosa Parks, eine Schwarze, blieb in den USA entgegen den geltenden rassistischen Regeln im Bus sitzen und löste den offenen Kampf gegen diese Apartheidpolitik aus. In der alten Bundesrepublik bewirkten Frauen mit der Selbstbezeichnungskampagne „Wir haben abgetrieben“ die Veränderung des § 218. Ein Höhepunkt in den Auseinandersetzungen um Zivilen Ungehorsam entstand in der BRD in den 1980er Jahren um die theoretisch-juristische Begründung der Sitzblockaden gegen die Stationierung der Atomwaffen. Praktisch spielt Ziviler Ungehorsam vor allem eine Rolle in Fragen der Atomenergiepolitik, der Friedenspolitik und des Asylrechts (z.B. Kirchenasyl), zunehmend im Streit um die Biopolitik (Gentechnik).

Wie Ziviler Ungehorsam zu rechtfertigen ist, ob dies auch juristisch möglich und erwünscht ist, darüber wurde vehement gestritten. Ralf Dreier schlägt zur juristischen Rechtfertigung von Zivilem Ungehorsam vor: „Wer allein oder gemeinsam mit

anderen öffentlich, gewaltlos und aus politisch-moralischen Gründen den Tatbestand einer Verbotsnorm erfüllt, handelt grundrechtlich gerechtfertigt, wenn er dadurch gegen schwerwiegendes Unrecht protestiert und sein Protest verhältnismäßig ist“ (zitiert nach Glotz 1983). Problematisch bleibt jeder juristische Rechtfertigungsversuch nicht nur in den Fragen der Überprüfbarkeit. Ziviler Ungehorsam lebt geradezu von der Rechtsverletzung, mit der die Öffentlichkeit erreicht werden soll. Der bewusste Regelverstoß soll auf die Not des eigenen Gewissens, aber letztlich auf die Verletzung der Ordnung durch staatliches Handeln aufmerksam machen. Zum Zivilen Ungehorsam gehört insofern eine gewisse Bereitschaft, sich den strafrechtlichen Konsequenzen zu stellen. Dies muss jedoch nicht das Einverständnis mit der Strafe implizieren. Eine öffentliche Auseinandersetzung über die Legitimität des Protests kann auch vor Gericht betrieben werden. Gerichte könnten eine Normverletzung als legitim werten, wenn sie nur *prima facie* illegal, auf den zweiten Blick aber legal war.

In den Auseinandersetzungen der 1980er Jahre ging es juristisch vor allem um die Frage, ob Sitzblockaden als „nötigende Gewalt“ zu verstehen sind. 1995 hat das Bundesverfassungsgericht diese Frage eindeutig verneint mit der Folge, dass die meisten Sitzblockierer Jahre später freigesprochen wurden.

Zur juristischen Rechtfertigung von Zivilem Ungehorsam wird sich auf den rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) bezogen. Manchmal wird er mit dem Widerstandsrecht aus Art. 20 Abs. 4 GG begründet. In der Folge der Sitzblockaden gegen den völkerrechtswidrigen Irakkrieg spielten diese Argumentationen eine verstärkte Rolle. Das Grundgesetz verbiete die Vorbereitung eines Angriffskrieges, folglich auch seine Unterstützung. Gemeinhin wird mit dem Widerstandsrecht – einem Artikel, der schon in sich einen Widerspruch offenbart, weil er illegale Handlungen rechtlich legitimieren will – der Widerstand gegen die Abschaffung der Rechtsordnung insgesamt verstanden. Die Aushöhlung der rechtsstaatlichen Ordnung geschieht jedoch Schritt für Schritt. Freiheitsrechte werden im Namen der Sicherheit geopfert und völkerrechtswidrige Kriege menschenrechtlich begründet. Aus diesem Zusammenhang wird das „kleine Widerstandsrecht“ abgeleitet.

Jedenfalls geht die Rechtfertigung von Zivilem Ungehorsam eher von einem positiven Bezug auf die vorhandene Ordnung aus. Die der Verfassung zugrunde liegenden Normen werden nicht infrage gestellt. Es geht nicht um Umsturz, sondern

um den Kampf um Rechtspositionen, um die Durchsetzung der wohlverstandenen BürgerInnen- und Menschenrechte innerhalb der bestehenden Ordnung. Die Proteste gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm haben deutlich gemacht, in welchem Maße Ungehorsam beispielsweise gegenüber einem ausufernden Demonstrationsverbot eine breite Zustimmung gerade bei jungen BürgerInnen gefunden hat. Das offensive Umgehen von Polizeiketten sowie die Sitzblockaden scheinen seit den Protesten gegen die Nutzung der Atomenergie bei den Castor-Transporten ein von vielen als legitim erachtetes und öffentlichkeitswirksames Mittel geworden zu sein (www.grundrechtekomitee.de; gipfelsoli.org; www.x-tausendmalquer.de).

Elke Steven

Zum Weiterlesen:

Peter Glotz (Hg.) (1983): Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Frankfurt a.M.

Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hg.) (1992): Ziviler Ungehorsam, Sensbachtal